

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herr Stadtverordneter
Lutz Hiestermann
Gigg-Volt-Fraktion

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: 02-022
Telefon: 0641 / 306-1017
E-Mail: dezernat2@giessen.de

über Stadtverordnetenbüro

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.06.2025

Unser Zeichen
II/AW-Mü

Datum
03.07.2025

**Anfrage gemäß § 30 GO – ANF/2701/2025 – Umsetzung des Beschlusses
STV/0131/2021 zur Einführung einer Verpackungssteuer**

Sehr geehrter Herr Hiestermann,

Ihre Anfrage beantworten wir wie folgt:

„Am 08.07.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss gefasst:
„Der Magistrat der Stadt Gießen wird damit beauftragt, einen Satzungsentwurf für die
Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen zu erarbeiten, über den
möglichst zeitnah, spätestens jedoch bis Ende des Jahres 2021 in der
Stadtverordnetenversammlung abgestimmt wird.“ (STV/0131/2021)

In seiner Antwort auf die Anfrage zum Umsetzungsstatus des Beschlusses unserer Fraktion
führte der Magistrat im August 2022 aus: „Die Erarbeitung der Satzung soll
wiederaufgenommen werden, falls die Tübinger Verpackungssteuer vor dem
Verwaltungsgericht in Leipzig Bestand hat und rechtlich sicher durchgeführt werden
kann.“ (ANF/0932/2022)

In seiner Antwort auf die zweite Anfrage zum Umsetzungsstatus führte der Magistrat im
Juni 2023 aus: „Bisher wurde diese Satzung mit Hinblick auf den Rechtsstreit in Tübingen
nicht verfasst. Wir werden nun das genaue Urteil inklusive der Begründung abwarten, um
das Urteil und die sich daraus ergebene neue Situation zu bewerten. Nach der Bewertung
des Urteils werden wir einen Entwurf gemäß dem gefassten Beschluss erarbeiten und der
Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorlegen.“ (ANF/1519/2023)

Am 24.05.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht die Tübinger Verpackungssteuer für
rechtmäßig erklärt. <https://www.bverwg.de/de/240523U9CN1.22.0>

Am 27.11.2024 hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) zurückgewiesen.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2024/11/rs20241127_1bvr172623.html?nn=68080.“

Frage 1:

Bis wann plant der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung einen Satzungsentwurf für die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen vorzulegen?

Antwort:

Der Magistrat erarbeitet derzeit eine Vorstudie. Da diese Arbeit noch nicht abgeschlossen ist, kann ich auch noch keinen Termin für eine Vorlage nennen.

Frage 2:

Wie lange wird es aus Sicht des Magistrats nach einer etwaigen Beschlussfassung dauern, bis die Satzung in Kraft treten kann?

Antwort:

Nach einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann die Satzung umgehend in Kraft treten. Es ist allerdings auch denkbar, die Satzung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, um eine gewisse Umstellungszeit zu gewähren.

Frage 3:

Wird der Magistrat zusammen mit dem Satzungsentwurf auch eine Schätzung über die zu erwartenden Einnahmen einer solchen Steuer sowie die zu erwartenden Einsparungen im Bereich der Müllentsorgung vorlegen?

Antwort:

Die Vorstudie soll Auskunft darüber geben und unter anderem klären, welche Daten in welcher Qualität vorliegen und welche erhoben werden können. Die Bewertung der Qualität der Daten ist entscheidend für den dann folgenden Bewertungsprozess. Darin genau besteht unter anderem die Arbeit der Vorstudie.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright
Bürgermeister

Verteiler:

Magistrat

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

Fraktion Gießener LINKE

Fraktion Gigg+Volt

FDP-Fraktion

AfD-Fraktion

FW-Fraktion